



1 L 11/26
8 A 65/25 HAL

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

**Klägers und
Zulassungsantragstellers,**

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

**Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,**

w e g e n

Gewährung einer Erschwerniszulage gemäß § 12a EZuIV LSA
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - am 14. April
2026 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung
der Berufung gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Halle - 8. Kammer -
vom 9. Dezember 2025 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulas-
sungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf die Wertstufe bis 13.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der auf sämtliche Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 VwGO gestützte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle - 8. Kammer - vom 9. Dezember 2025, soweit die Klage abgewiesen wurde, bleibt ohne Erfolg.

a) Die vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.

„Ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen nur dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458). Da gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO der Zulassungsgrund zudem in der gebotenen Weise darzulegen ist, erfordert dies, dass sich der Zulassungsantrag substantiiert inhaltlich mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und unter anderem konkret ausgeführt wird, dass die erhobenen Einwände entscheidungserheblich sind (OVG LSA in ständiger Rechtsprechung, etwa Beschluss vom 3. Januar 2007 - 1 L 245/06 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dabei reicht es nicht aus, wenn Zweifel lediglich an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen bestehen, auf welche das Urteil gestützt ist. Diese müssen vielmehr zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses begründen (BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, Buchholz 310 § 124 VwGO Nr. 33).

Ohne Erfolg macht der Kläger mit dem Zulassungsantrag eine Verletzung von § 88 VwGO geltend, weil er mit seiner Klage - neben der Aufhebung entgegenstehender Bescheide (vgl. § 42 Abs. 1 1. Fall, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) - die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung bestimmter Geldbeträge begehrt, das Verwaltungsgericht die Beklagte indes „verpflichtet“ habe, ihm eine Erschwerniszulage nach § 12a EZuIV LSA zu gewähren und diesen Betrag nach Maßgabe der Entscheidungsgründe neu zu berechnen. Nach § 88 VwGO darf das Gericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Die Vorschrift verpflichtet das Gericht, den Klageantrag sachgerecht in Übereinstimmung mit dem Rechtsschutzziel des Klägers auszulegen, wobei es wegen der Dispositionsbefugnis des Klägers an dessen ausdrücklich und unmissverständlich erklärten Willen gebunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2023 - 1 C 34.22 -, juris Rn. 20). Gegen diese Maßgaben hat das Verwaltungsgericht nicht verstoßen. Es hat, wie den Entscheidungsgründen des angefochtenen

Urteils eindeutig zu entnehmen ist, in der von ihm befürworteten entsprechenden Anwendung der Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 VwGO im vorliegenden Fall ein sog. Bestimmungsurteil erlassen und ist damit nicht über das auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung gerichtete Begehren des Klägers hinausgegangen, sondern vielmehr dahinter zurückgeblieben. Dabei hat es sowohl im Rahmen seiner Zulässigkeitserwägungen als auch in der Begründetheitsprüfung explizit deutlich gemacht, dass es in Übereinstimmung mit der Formulierung des Klageantrags davon ausgeht, dass der Kläger, soweit er „eine Verurteilung der Beklagten zu Zahlungen in konkreter Höhe begehrt“, statthafterweise eine „allgemeine Leistungsklage (vgl. §§ 43 Abs. 2 Satz 1, 111, 113 Abs. 4 VwGO)“, kombiniert mit einer Anfechtungsklage, erhoben habe und eine „Verurteilung der Beklagten zu im Tenor der vorliegenden Urteils [...] konkret ausgeworfenen Beträgen“ erstrebe. Entgegen der Rüge des Klägers hat das Verwaltungsgericht danach mit seiner Tenorierung erkennbar nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Klage des Klägers gemäß § 42 Abs. 1 2. Fall VwGO auf die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts gerichtet gewesen sei. In Anbetracht der ausdrücklichen (entsprechenden) Heranziehung des § 113 Abs. 2 Satz 2 VwGO hat es auch weder nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Verpflichtung der Beklagten ausgesprochen, die beantragte Amtshandlung (den Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts) vorzunehmen, noch hat es im Hinblick auf die fehlende Spruchreife die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO verpflichtet, den Kläger „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden“. Dass es die Beklagte im ersten Absatz des Hauptausspruchs des Urteilstenors zur Neuberechnung der dem Kläger zu gewährenden Erschwerniszulage „verpflichtet“ und nicht „verurteilt“ hat, ändert hieran nichts und begründet keinen sachlichen Unterschied. Gegenteiliges legt auch der Kläger nicht schlüssig dar.

Soweit das Verwaltungsgericht insofern vom Klagebegehren „abgewichen“ ist, als es davon abgesehen hat, die Sache spruchreif zu machen, und stattdessen lediglich ein Bestimmungsurteil zugunsten des Klägers getroffen hat, ist ein Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 oder 5 VwGO gleichfalls nicht dargelegt. Mit den eingehenden Ausführungen, aus denen das Verwaltungsgericht die prozessualen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit eines Bestimmungsurteils im zugrunde liegenden Verfahren bejaht hat, setzt sich die Zulassungsschrift nicht (substantiiert) auseinander. Auch die Anwendbarkeit des § 113 Abs. 2 Satz 2 VwGO zieht sie nicht zulassungsbegründend in Zweifel. Die Kritik, das Verwaltungsgericht habe sich allein mit den konkreten Zahlungsansprüchen des Klägers befassen müssen, ist dazu nicht ausreichend.

Ebenso wenig kann der Kläger damit durchdringen, dass das Verwaltungsgericht es zu Unrecht abgelehnt habe, durch Zwischenurteil nach § 111 Satz 1 VwGO über den Grund des Zulagenanspruchs zu entscheiden. Unabhängig davon, dass das Verwaltungsgericht den erstinstanzlichen Antrag des Klägers auf Entscheidung durch Zwischenurteil mit nach § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbarem Beschluss abgelehnt hat, ist weder er-

sichtlich noch nachvollziehbar erläutert, weshalb die Frage, „nach welchem Berechnungsparameter (schichtweise oder einzelfallbezogen)“ die Zulage zu berechnen ist, dem Grund und nicht der Höhe des Anspruchs zuzurechnen sein soll.

Das angefochtene Urteil ist des Weiteren nicht insoweit ernstlichen Richtigkeitszweifeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ausgesetzt, als es - wie der Kläger meint - die Voraussetzungen für die Gewährung der Erschwerniszulage für Notfallsanitäter nach § 12a EZuIV LSA verkannt habe. Der Kläger ist der Ansicht, die vom Verwaltungsgericht diesbezüglich entwickelten Vorgaben seien nicht praxisgerecht und entsprächen nicht den Realitäten im Rettungsdienst. Sie liefen - so der Kläger - dem auf Vereinfachung und Pauschalierung ausgerichteten Zweck von Zulagen zuwider und seien darüber hinaus geeignet, die Arbeit des Rettungsdienstes zu behindern. Diese Einwände stellen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung nicht ernstlich in Frage.

Zur Ermittlung der Höhe der Zulage nach § 12a EZuIV LSA hat das Verwaltungsgericht unter anderem ausgeführt, die Berechnung sei nicht auf Grundlage der gesamten Dienstschicht, sondern nur der konkreten Einsatzzeiten des Beamten als Notfallsanitäter während einer Dienstschicht vorzunehmen. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 12a Abs. 1 EZuIV LSA „für die Tätigkeiten als Notfallsanitäter im Rettungsdienst“. Diese Formulierung spreche dafür, dass die Zulage nur für die während einer Dienstschicht als Notfallsanitäter absolvierten Einsatzzeiten und nicht für die gesamte Dienstschicht zu zahlen sei, in der ein Beamter als Notfallsanitäter eingeteilt gewesen sei. Die Vergütung der Erschwernis knüpfe ausdrücklich an die „Tätigkeiten als Notfallsanitäter“ und daher ausschließlich an die konkreten Notfallsanitätäreinsätze an. Werde in anderen Bundesländern die Zulage für die gesamte Dienstschicht gewährt, wie etwa nach § 64a Abs. 1 Satz 1 und 2 LBesG NRW, so sei dies in der entsprechenden Verordnung konkret so geregelt. Dass die Erschwerniszulage für Notfallsanitäter lediglich für die konkreten Einsatzzeiten als Notfallsanitäter zu gewähren sei, werde auch durch die Regelungssystematik und den Normzweck gestützt. Denn die Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt regele nach § 1 Satz 1 EZuIV LSA die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen. Eine Erschwernis liege vor, wenn eine Dienstleistung beispielsweise eine zusätzliche Anspannung oder Anstrengung erfordere oder zusätzliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen mit sich bringe. Für eine Gewährung der streitbefangenen Zulage nur für die konkreten Einsatzzeiten als Notfallsanitäter spreche danach, dass im Fall der Erschwerniszulage für Notfallsanitäter die Erschwernis nur während der Einsatzzeiten als Notfallsanitäter und nicht während der gesamten Dienstschicht bestehe. Auch der Verweis von § 12a Abs. 1 Satz 2 EZuIV LSA auf § 9 Abs. 1 EZuIV LSA spreche für eine Bemessung nach der Dauer der Erschwernis. Nach § 9 Abs. 1 EZuIV LSA werde die Zulage nach Stunden berechnet, seien die Zeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln und sei das Ergebnis zu runden, wobei Zeiten von zehn bis dreißig Minuten auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet würden. Insbesondere der Verweis auf die Rundungsregelung

verdeutliche, dass die sachsen-anhaltische Erschwerniszulagenverordnung gerade nicht von einer tageweisen pauschalen Zahlung für eine 12- oder 24-Stunden-Schicht ausgehe. Sie lege vielmehr eine Vergleichbarkeit mit der Zulage zur Abgeltung für Dienst zu ungünstigen Zeiten (vgl. §§ 3 und 4 EZuIV LSA) nahe, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Tag und der jeweiligen Uhrzeit, an dem der Dienst geleistet worden sei, gewährt werde. Soweit Beamte nach § 7 Abs. 1 EZuIV LSA zudem eine Zulage für Tauchertätigkeiten erhielten, regule Absatz 2 der Norm, dass Tauchertätigkeiten Übungen oder Arbeiten im Wasser 1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät, 2. mit Helm oder Tauchgerät seien und dass zu den Tauchertätigkeiten auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern) gehörten; der Begriff „Tauchertätigkeiten“ beziehe sich mithin ebenfalls nicht auf die gesamte Dienstschicht. Allein das Warten eines Beamten auf seine Heranziehung als Notfallsanitäter während einer Dienstschicht begründe keine Erschwernis, sondern erst seine tatsächliche Verwendung. Wenngleich eine Zulagengewährung je 12- oder 24-Stunden-Dienstschicht mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden wäre, gebe es demnach keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Erschwerniszulage pauschal unter Zugrundelegung von 2,50 € pro Stunde der gesamten als Notfallsanitäter absolvierten Dienstschicht zu ermitteln sei.

Die für die Berechnung der Zulage erforderlichen konkreten Einsatzzeiten als Notfallsanitäter seien - lege man die erfassten Statusarten zugrunde - jeweils für den Zeitraum von der „Alarmierung“ (nicht „Abfahrt Wache“) bis „Fahrtende“ (nicht „Einsatzende“) einschließlich der Fehlalarme zu ermitteln. Denn während dieser Zeit bestehe für den Notfallsanitäter der mit der Erschwernis verbundene Aufwand, auf dessen Abgeltung die Erschwerniszulage abziele. Die mit der Tätigkeit als Notfallsanitäter verbundene zusätzliche Anspannung oder Anstrengung beginne bereits ab dem Alarmierungszeitpunkt, nicht erst mit der Abfahrt von der Wache oder dem Eintreffen beim Patienten. Sie ende mit dem - bei Rückkehr zur Wache über die Statusmeldung erfassten - Fahrtende, nicht schon bei der Ankunft am Klinikum, andererseits aber auch nicht erst mit dem vom Einsatzleiter - zuweilen erst mehrere Stunden nach dem Fahrtende - festgelegten Einsatzende. Bezüglich der zwischen den Beteiligten streitigen Einsätze als „First Responder“ seien die im Rahmen derartiger Einsätze konkret anfallenden Einsatzzeiten als Notfallsanitäter bei der Berechnung der Zulage ebenfalls als solche zu berücksichtigen. Zu beachten sei allerdings, dass sich der Begriff „First Responder“ nach den unwidersprochenen Darlegungen der Beklagten auf eine Festlegung beziehe, nach der auf einem Löschfahrzeug ein Mitarbeiter mindestens die Qualifikation zum Rettungssanitäter haben müsse, um erweiterte erste Hilfe leisten zu können. Dies lasse darauf schließen, dass nicht per se jeder Einsatz als „First Responder“ auch die Verrichtung von Tätigkeiten als Notfallsanitäter umfasse, weshalb nicht ohne Betrachtung der im konkreten Einzelfall tatsächlich als Notfallsanitäter absolvierten Dienstzeit pauschal ein jeder Einsatz als „First Responder“ als konkrete Einsatzzeit für die Erschwerniszulagenberechnung berücksichtigt werden könne. Vielmehr sei bei sog. „First Responder“-Einsätzen die konkret erbrachte Einsatzzeit als Notfallsanitäter zu ermitteln und auch nur für die Berechnung der Erschwerniszulagen zugrunde zu legen.

Diesen Erwägungen setzt der Zulassungsantrag nichts Durchgreifendes entgegen. Es ist nicht erkennbar, dass die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Berechnung der Erschwerniszulage für Notfallsanitäter nicht praxisgerecht wären und dass mit ihnen „etwa die typischerweise bei Einsätzen auftretenden Sondersituationen nicht erfasst“ würden. Abgesehen davon ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, sondern allein Sache des Ordnungsgebers, unvorhergesehenen praktischen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Regelung des § 12a Satz und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 EZuV LSA auftreten, gegebenenfalls durch eine Änderung oder Präzisierung der Verordnungsbestimmungen Rechnung zu tragen. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2017 - 2 B 53.17 - zur sog. Polizeizulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz, der zum einen die Auslegung anderer (bundesrechtlicher) Normen zum Gegenstand hat und zum anderen eine Aussage dahingehend, dass beamtenrechtliche Erschwerniszulagen generell „auf vereinfachende Pauschalierung“ unter Vermeidung aufwändiger Berechnungen angelegt seien, nicht enthält. Der Vortrag, dass die in den Erschwerniszulagenverordnungen anderer Bundesländer für Notfallsanitäter geregelten Stundensätze lediglich für die Fälle gelten sollen, in denen anstelle von 24-Stunden-Schichten nur 12-stündige Schichten oder noch kürzere Dienstzeiten als Notfallsanitäter abzuleisten seien, erschöpft sich in einer bloßen, den Darlegungsanforderungen des Berufungszulassungsrechts nicht genügenden Rechtsbehauptung. Anhaltspunkte dafür, dass das „Wesen von Erschwerniszulagen“ es gebieten würde, die Zulage pauschal nach der Länge der Dienstschicht zu berechnen, bestehen nicht.

Entgegen dem Zulassungsvorbringen ist die Auslegung des Verwaltungsgerichts nicht deshalb zu beanstanden, weil es den Begriff der „Tätigkeiten“ in § 12a EZuV LSA fehlerhaft verstanden hätte. Der vom Kläger angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 3. Juni 2011 - 2 B 13.11 -, juris Rn. 8, und vom 28. November 2017 - 2 B 53.17 -, juris Rn. 8) ist nichts dafür zu entnehmen, dass die Höhe der hier in Rede stehenden Zulage nach § 12a EZuV LSA ohne Berücksichtigung der konkreten Einsatzzeiten unter Zugrundelegung der vollen Stundenzahl einer Dienstschicht zu berechnen ist. Für eine solche Annahme geben auch die Vorschriften des § 2a NotSanG zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und des § 4 Abs. 2 NotSanG zu den Zielen der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter, die der Kläger in der Zulassungsbegründung zitiert, nichts her. Aus dem exemplarischen Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 2 NotSanG kann insbesondere nicht hergeleitet werden, dass die besonderen Anforderungen und Belastungen, deren Abgeltung die Notfallsanitäterzulage dient (vgl. § 44 Satz 1 LBesG LSA, § 1 Satz 1 EZuV LSA), stets bereits mit Schichtbeginn einsetzen und ununterbrochen bis zum Schichtende fort dauern würden. So liegt es ohne Weiteres auf der Hand, dass die vom Kläger bezeichneten Maßnahmen der Einsatzvor- und Einsatznachbereitung (z. B. Überprüfung der technisch-hygienischen Fahrbereitschaft des Einsatzfahrzeugs, Überprüfung der auf dem Einsatzfahrzeug vorhandenen Einsatzmittel und deren Ergänzung im Bedarfsfall, Überprüfung der auf dem Fahr-

zeug vorhandenen medizinischen Geräte und Medikamente, Abfallbeseitigung, Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs) keine gleichartigen Erschwernisse auslösen, wie sie bei einem Notfalleinsatz ab der Alarmierung bestehen. Daher wird, wie vom Verwaltungsgericht festgestellt, eine auf die konkreten Einsatzzeiten beschränkte Berücksichtigung der angefallenen Stunden dem Zulagenzweck eher gerecht als eine pauschale Berechnung nach der Gesamtdauer einer Dienstschrift. Allein die dienstplanmäßige Einteilung eines Feuerwehrbeamten als Notfallsanitäter und der damit verbundene Verantwortungsgrad begründen noch keine Notfallsanitätätigkeiten im Sinne des § 12a EZuV LSA als Grundlage für eine stundenweise Zulagengewährung. Die Bestimmungen des § 64a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LBesG NRW, wonach die Zulage für Notfallsanitätäterinnen und Notfallsanitätäter „je 24-Stunden-Schicht“ gewährt wird, in der die Notfallsanitätäterin oder der Notfallsanitätäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist, und 20 € „je 24-Stunden-Schicht“ beträgt, sowie des § 11a Satz 2 SächsEMAVO, wonach die Notfallsanitätäterzulage 4 € „je Stunde des dienstplanmäßigen Einsatzes“ beträgt, unterscheiden sich schon im Wortlaut klar von den einschlägigen Normen des sachsen-anhaltischen Landesrechts. Aus ihnen lässt sich somit gerade nicht folgern, dass Bemessungsgrundlage der Zulage nach § 12a EZuV LSA die gesamte Dienstschrift sein soll.

Der Verweis des Klägers auf die bisherige Verwaltungspraxis einer „schichtweisen“ Berechnung der Notfallsanitätäterzulage bei den Berufsfeuerwehren in Halle und Magdeburg stellt den Auslegungsbefund des Verwaltungsgerichts ebenso wenig ernstlich in Frage wie eine entsprechende - nicht im Wortlaut wiedergegebene - telefonische Auskunft eines - namentlich nicht genannten - Referatsleiters im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die „Vorstellungen des Ordnungsgebers“. Nach den anerkannten juristischen Auslegungsmethoden sind keine stichhaltigen Argumente ersichtlich, die die vom Kläger gewollte Lesart der §§ 12a, 9 EZuV LSA stützen.

b) Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bestehen dann, wenn die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder aufgrund der zugrunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, also das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht, mithin signifikant vom Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitsachen abweicht (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 6. Juni 2006 - 1 L 35/06 -, JMBL. LSA 2006, 386 m. w. N.). Im Hinblick auf die Darlegungsanforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist es erforderlich, im Einzelnen darzulegen, hinsichtlich welcher Fragen und aus welchen Gründen aus der Sicht des Rechtsschutzsuchenden die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, denn der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO soll eine allgemeine Fehlerkontrolle nur in solchen Fällen ermöglichen, die dazu besonderen Anlass geben

(vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163). Außerdem bedarf es Darlegungen dazu, dass die aufgeworfenen Fragen für den zu entscheidenden Rechtsstreit entscheidungserheblich sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 8. März 2001 - 1 BvR 1653/99 -, NVwZ 2001, 552; s. zum Vorstehenden insgesamt OVG LSA, Beschlüsse vom 24. Februar 2020 - 1 L 58/18 -, juris Rn. 29, und vom 17. Juni 2020 - 1 L 33/20 -, juris Rn. 55 m. w. N.).

Einen besonderen Schwierigkeitsgrad der vorliegenden Rechtssache im vorgenannten Sinn macht der Zulassungsantrag nicht plausibel. Die Frage, „ob die hier gegenständliche Erschwerniszulage lediglich schichtweise oder nach dem im jeweiligen Notfall aufgewendeten Zeitaufwand für die Tätigkeit des Notfallsanitäters zu berechnen ist“, lässt sich ohne besondere Schwierigkeiten mit Hilfe der üblichen Auslegungsregeln im Sinne des angefochtenen Urteils beantworten. Insoweit bestehende überdurchschnittliche rechtliche Schwierigkeiten werden vom Kläger zudem weder in der Zulassungsschrift substantiiert dargelegt, noch weist der Begründungsaufwand der erstinstanzlichen Entscheidung in dieser Hinsicht auf eine besondere Komplexität des Verfahrens hin.

c) Die Berufung kann auch nicht wegen der vom Kläger geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen werden.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO besitzt eine Rechtssache nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechts- oder Tatsachenfragen beitragen kann, die eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite besitzen und die im Interesse der Rechtseinheit oder Weiterentwicklung des Rechts einer Klärung bedürfen. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO zudem im Zulassungsantrag darzulegen. Dargelegt im Sinne der genannten Vorschriften ist eine grundsätzliche Bedeutung nur dann, wenn in der Antragsbegründung eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage formuliert und zugleich substantiiert vorgetragen wird, inwiefern der Klärung dieser Frage eine im Interesse der Rechtssicherheit, Vereinheitlichung oder Fortbildung des Rechts über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt und warum es auf die Klärung der zur Überprüfung gestellten Frage im konkreten Fall entscheidungserheblich ankommt. (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 26. September 2016 - 5 B 3.16 D -, juris Rn. 26, vom 12. Januar 2017 - 5 B 75.16 -, juris Rn. 4 und vom 17. Februar 2017 - 5 B 12.16 -, juris Rn. 2; OVG LSA, Beschlüsse vom 28. April 2014 - 1 L 75/13 -, juris Rn. 39, und vom 17. Juni 2020 - 1 L 33/20 -, juris Rn. 58, jeweils m. w. N.). Um den auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Zulassungsantrag zu begründen, muss der Rechtsmittelführer mithin (1.) eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formulieren sowie deren (2.) Klärungsfähigkeit, (3.) Klärungsbedürftigkeit und (4.) allgemeine Bedeutung darlegen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26. März 2021 - 14 ZB 20.31824 -, juris Rn. 3 m. w. N.).

Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht. Es fehlt im Hinblick auf den geltend gemachten Zulassungsgrund bereits an der Formulierung einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage. Soweit der Kläger geklärt wissen möchte, „wie die Erschwerniszulage künftig rechtssicher und damit verlässlich zu berechnen ist“, stellt er keine hinreichend konkrete klärungsfähige Frage. Vielmehr ist die Frage so allgemein formuliert, dass es dem Senat überlassen bleibt, zunächst die maßgeblichen „verlässlichen Parameter“ für die Zulagenberechnung herauszuarbeiten, die das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich angewandt oder übersehen haben könnte und diese auf ihre Klärungsbedürftigkeit hin zu untersuchen. Dies darzulegen, ist aber Sache des Klägers (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 3 B 97.09 -, juris Rn. 11). Sollte der Kläger daneben die Frage für grundsätzlich bedeutsam halten, ob die „hier gegenständliche Erschwerniszulage schichtweise zu gewähren“ ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass diese (Landesrechts-)Frage auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens verneint werden kann und deshalb nicht klärungsbedürftig ist. Weder die anderslautenden Regelungen anderer Bundesländer noch eine (teilweise) abweichende Verwaltungsübung lassen auf einen rechtsgrundsätzlichen Klärungsbedarf schließen.

d) Die Zulassung der Berufung rechtfertigt sich schließlich nicht im Hinblick auf die vom Kläger erhobenen Divergenz- und Verfahrensrügen nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwGO.

Eine Abweichung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2011 - 2 B 13.11 - (juris Rn. 8) und vom 28. November 2017 - 2 B 53.17 - (juris Rn. 8) scheidet schon deshalb aus, weil diese Entscheidungen andere Rechtsnormen als das angefochtene Urteil zum Gegenstand haben und überdies ein abstrakter Rechtssatzwiderspruch weder aufgezeigt noch erkennbar ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juli 2020 - 2 B 17.20 -, juris Rn. 8).

Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nur dann im Sinne von § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ausreichend dargelegt, wenn er sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. November 2018 - 5 B 32.18 D -, juris Rn. 14). Dass das Verwaltungsgericht nicht entgegen der vom Kläger als verletzt gerügten Bestimmung des § 88 VwGO das klägerische Begehren im Widerspruch zum Klageantrag ausgelegt hat, ist oben bereits dargestellt worden.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

3. Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf den §§ 40, 47, 52 Abs. 1 und 3 GKG.

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 124a Abs. 5 Satz 4, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Becker

Züchner

Hoppe